

Verordnung der Stadt Ulm über die Einschränkung des Gemeingebrauchs auf der Donau vom 27.05.2022 bis 29.05.2022

Die Stadt Ulm erlässt aufgrund von § 21 Absatz 2 Nr. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 03.12.2013 (GBl. S.389), zuletzt geändert am 17.12.2020, folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Anlässlich des „Berblinger-Jubiläums 2022“ wird für den in § 2 genannten Gewässerabschnitt aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit, der Gemeingebrauch eingeschränkt.

§ 2 Beschränkungen

Am 27.05.2022 in der Zeit von 11.00 bis 16.00 Uhr während der Installation der Slack-Line, am 28.05. und 29.05.2022 jeweils während der Showzeiten ab 13:00 Uhr, 15:00 Uhr und 17:00 Uhr und am 29.05.2022 zusätzlich ab 19:00 Uhr für jeweils 15 Minuten, sowie am 29.05.2022 ab 18:00 Uhr während des Rückbaus der Slack-Line, ist das Baden in der Donau, sowie das Befahren der Donau mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne eigene Triebkraft (z.B. Ruder-, Tret-, Falt-, Schlauch-, Segelboote und Surfbretter, sowie Luftmatratzen und ähnliche Schwimm- und Badegeräte) verboten.

Die Verbote gelten für den Abschnitt der Donau im Bereich der Stadt Ulm auf Höhe der Adlerbastei, zwischen Herdbrücke und Gänstorbrücke.

§ 3 Befreiungen

Auf Antrag kann die Stadt Ulm von den Verboten des § 2 im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn dies

- a) aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich ist, oder
- b) ein Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie ist stets widerruflich. Zur Gewährleistung der Erfüllung von Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 126 Absatz 1 Nr. 18 WG.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 126 Absatz 2 WG geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 27.05.2022, 11.00 Uhr in Kraft und am 29.05.2022, 21.00 Uhr außer Kraft.

Ulm, den 11.05.2022

Gunter Czisch
Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 23.05.2022